

Hauptsatzung der Gemeinde Sanitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Sanitz.
- (2) Zur Gemeinde gehören die Gemeindeteile Groß Freienholz, Groß Lüsewitz, Gubkow, Hohen Gubkow, Horst, Klein Freienholz, Klein Wehendorf, Niekrenz, Neu Kokendorf, Neu Wendorf, Oberhof, Reppelin, Sanitz, Teutendorf, Vietow, Wendfeld und Wendorf. Sie sind eigenständige Orte.
- (3) Die Gemeinde Sanitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Das Wappen zeigt „In Grün ein liegender, mit der Krümme nach vorn und aufwärts gerichteter goldener Abtstab, begleitet: oben von drei (2:1) silbernen Apfelblüten mit goldenen Staubgefäßen, unten von einem sitzenden goldenen Hasen.“
- (5) Die Flagge der Gemeinde ist gleichmäßig längsgestreift von Grün, Weiß und Grün. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils die Hälfte der Höhe der grünen Streifen übergreifend, das Gemeindewappen, umgeben von einem weißen Bord, dessen Stärke ein Zwanzigstel der Höhe des Flaggentuches beträgt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift:

GEMEINDE SANITZ • LANDKREIS ROSTOCK
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der

Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Beratungsgegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, dürfen während der Einwohnerfragestunde nicht behandelt werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteher bzw. Bürgervorsteherin.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.

(4) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzung durch eine von ihr zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob Einwohner, die von einem Beratungsgegenstand betroffen sind, angehört werden.

§ 5 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Gemeindevertretung an.

Die Gemeindevertretung wählt neben diesen sechs weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über kommunales Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Vergabe von Aufträgen ab 25.000 EUR,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 EUR bis 40.000 EUR, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 30.000 EUR bis 60.000 EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 20.000 EUR pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Gemeinde nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
4. unentgeltliche Verfügungen über kommunales Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 10.000 EUR übersteigt,
5. Hingabe von Darlehen von 5.000 EUR bis 50.000 EUR
6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR,
7. Aufnahme von Krediten von über 15.000 EUR bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushalt beschlossenen Kreditrahmens
8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR,
9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sowie mitleitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung von 5.000 EUR bis 50.000 EUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den Personenkreis im ersten Halbsatz vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR bis 25.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 10.000 EUR, Stundung von Forderungen über 20.000 EUR.
3. Geldanlagen bis zu 100.000 EUR

(5) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:

1. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben bis zu einer Wertgrenze des Gemeindeanteils von 50.000 EUR, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
2. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge bis zu einer Wertgrenze des Gemeindeanteils von 100.000 EUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende personalrechtliche Angelegenheiten:

1. Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahngruppe 2,
2. Einstellung und Kündigung von Beschäftigten ab E09b des TVöD,
3. Übertragung der Führungsposition Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter,
4. Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

(7) Der Hauptausschuss ist zuständig für Aufgaben im Bereich Sicherheit und Ordnung.

(8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.

(9) Die Einleitung und Art der Ausschreibungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich mit Beginn der Legislaturperiode, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Im Laufe der Legislaturperiode kann durch Mandatsniederlegungen und notwendigen Neubesetzungen hiervon zu Gunsten der Anzahl an Gemeindevertretern abgewichen werden. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegen- heiten, Vorbereitung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz
Sozialausschuss	Kinder- und Jugendförderung, Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Kultur, Sport
Schulausschuss	Schulträgerangelegenheiten

(3) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich. Die weiteren Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Neben den ständigen Ausschüssen können zeitweilige Ausschüsse zur Beratung spezieller Probleme gebildet werden.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der SaWeG und der SAIG mbH ist beratendes Mitglied des Bauausschusses ohne Stimmrecht.

§ 7 Bürgermeisterin/ Bürgermeister

(1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 EUR pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E9a werden durch sie oder ihn eingestellt oder entlassen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 5 Abs. 5 dieser Hauptsatzung unterfallen.
4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.
7. die Nichtinanspruchnahme des Vorkaufsrechts (§§ 24 ff. BauGB)

Zu den Entscheidungen nach den Ziffern 1 bis 3 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschussvorsitzenden einholen. Der Bauausschuss ist über alle Entscheidungen nach Ziffer 1 - 3 zu informieren.

Bei den Entscheidungen nach den Ziffern 1 - 7 unterrichtet der Bürgermeister unverzüglich die Gemeindevertretung, sobald sich herausstellt, dass das geplante Vorhaben von herausragender Bedeutung für die geordnete städtebauliche oder wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist. In diesen Fällen entscheidet die Gemeindevertretung über die Einvernehmenserteilung.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR monatlich.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stellvertreter der Bürgermeisterin bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters. Es werden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 EUR monatlich, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 EUR monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinde gewährt eine funktionsbezogene Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 300 EUR im Monat. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhalten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR im Monat.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in welche sie gewählt worden sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für die Leitung der Ausschusssitzung.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (6) Für Fraktionsvorsitzende wird keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt. Für Fraktionssitzungen wird kein Sitzungsgeld bezahlt.
- (7) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 40 EUR, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 150 EUR.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 EUR im Monat.
- (9) Der Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde in der Sanitzer Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SaWEG mbH) und seine Berater erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Unternehmen weder eine Vergütung noch eine funktionsbezogene oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sanitz, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde unter www.sanitz.de, öffentlich bekannt gemacht. Unter Gemeinde Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig anfordern. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in den Sanitzer Mitteilungen. Die Sanitzer Mitteilungen erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Sanitz verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement unter der in Absatz 1 genannten Adresse zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.sanitz.de .
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls durch Veröffentlichung auf der Homepage www.sanitz.de .
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und Beiräte werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus sowie auf der Homepage www.sanitz.de öffentlich bekannt gemacht.

(7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreter Sitzungen sind über die Internetseite www.sanitz.de einzusehen und werden in den Sanitzer Mitteilungen abgedruckt. Die Protokolle der öffentlichen Teile der Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte sind über die Internetseite www.sanitz.de einzusehen.

§ 12 Ortsbeiräte

(1) Das Gebiet der Gemeinde Sanitz besteht aus den in § 1 Abs. 2 genannten Gemeindeteilen.

(2) Für die unten aufgeführten Gemeindeteile werden Gemeindeteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gewählt. Die oder der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.

Jedem Beirat gehören drei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an. Sie tragen die Bezeichnung Beiratsmitglieder.

(3) Die Beiräte werden spätestens drei Monate nach der Kommunalwahl durch die Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt. Ein Gemeindevertreter kann sich nur in einem Beiratsbereich zur Wahl stellen.

(4) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Gemeindeteile gebildet:

<u>Ortsbeirat</u>	<u>Gemeindeteile</u>
Sanitz	Sanitz, Oberhof, Teutendorf, Klein Freienholz, Groß Freienholz
Groß Lüsewitz	Groß Lüsewitz
Gubkow	Gubkow, Hohen Gubkow, Neu Kokendorf
Niekrenz	Horst, Niekrenz, Vietow, Klein Wehendorf
Reppelin	Neu Wendorf, Wendorf, Reppelin, Wendfeld

(5) Die Ortsbeiratsmitglieder haben für Sitzungen der Ortsbeiräte Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Absatz 7 dieser Hauptsatzung.

(6) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Aufgaben des Ortsbeirates

(1) Der Ortsbeirat berät die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie oder er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von öffentlichen Investitionsvorhaben in den Orten

2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Orte erstrecken
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,
4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Orten gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Orte.

(2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.
4. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr des Beiratsbereiches
5. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
6. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten

(3) Die oder der Ortsbeiratsvorsitzende kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner für den Ortsteil einberufen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 07.05.2012 und die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.01.2014 außer Kraft.

Sanitz, 29.04.2022



Enrico Bendlin
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 29.04.2022



Enrico Bendlin
Bürgermeister

